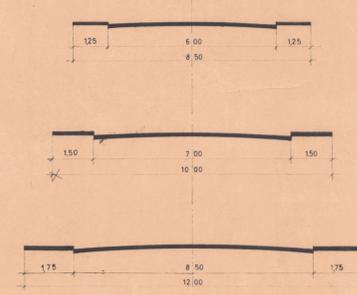


STRASSENPROFIL M. 1:100



**Betr.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Rees im Ortsteil Esserden**

Die Änderung hat folgenden Wortlaut:

„Auf den innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 des Ortsteiles Esserden gelegenen Eckgrundstücken der Parzellen 54 und 55, Flur 5, Gemarkung Esserden, wird der Abstand der Baulinie zur Straße von 6,50 m bzw. 7,50 m auf 5,00 m festgesetzt. Die nutzbare Bebauungstiefe wird hierdurch um 1,50 m bzw. 2,50 m erweitert.“

Der Text wurde am 10. 7. 1972 veröffentlicht!

Mit der Veröffentlichung ist die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 in Kraft getreten.

**Anmerkung:**  
Die Aufhebung der textlichen Festsetzung zu den Nebenanlagen wurde vom Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 beschlossen.

**Textliche Festsetzungen**

- I. Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gelten folgende Rechtsgrundlagen:  
§§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960 (BGBl. I S. 341) - in Verbindung mit den Vorschriften der Bauabstandsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) - § 4 der 1. Bauabstandsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (OV. Nr. S. 473).
- II. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) der Bauabstandsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BAVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für spezielle Anlagen soweit sie nach Landesrecht in Bauzonen oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
- III. Die im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Vorgartenflächen müssen einheitlich durch niedrige Rasenkantensteine begrenzt werden. Soweit Einfriedungen vorgenommen werden, sind diese in Natursteinen bzw. Holzpfostenzäunen bis zu 60 cm Höhe anzulegen. Die seitlichen rückwärtigen Grundstücksgrenzen, soweit es sich nicht um Vorgartengrenzen handelt, können mit einer beliebigen Einfriedung, außer Mauerwerk, bis zu 1,20 m Höhe versehen werden.
- IV. Dachbedeckungen für geneigte Dächer: Braun-englischer, blau oder blaue Dachsiegel. Ansonsten kann von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine andere Dachbedeckung zugelassen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung innerhalb einer Häusergruppe nachgewiesen wird.
- V. Die Ausführung eines Dampfs bis zu höchstens 50 cm, gemessen von Oberkante Decke bis zum Scheitelpunkt der Außenkante des längsseitigen Außenmauerwerkes mit der Oberkante des Dachsparrens kann von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.
- VI. Bei Dächern mit einer Dachneigung < 45° sind Dachaufbauten unzulässig.
- VII. Die Festsetzung der Oberkante Erdgeschosboden erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Fl. 5

Auf'm Meinenbeutel

Fl. 4

Gemarkung Rees  
Fl. 4

GRENZEN, STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIEN, STRASSENHÖHEN		BAUGEBIETE			VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN		BEBAUUNG			VERSORGUNGS- UND ENTWASSERUNGSANLAGEN	
GEMARKUNGSGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIE	BESTEHEN FORT BLEIBEND	NEU	GEM. BAUNUTZUNGSVER- ORDNUNG VOM 26.6.1962	BESTEHEN FORT BLEIBEND	NEU	VORHANDEN	GEPLANT	VORHANDEN	NEU	ROT
FLURSTÜCKSGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGS- BAULINIE	REINES WOHNGEBIET	WR	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WS	OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	WOHNBAUDE	WIRTSCHAFTSBAUDE	STRASSENBELEUCHTUNG	NEU	SCHWARZ
EIGENTUMSGRENZE	BAUGRENZE	DORFGEBIET	WA	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (VORGARTEN)	WI	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (VORGARTEN)	GARAGEN	ANLAGEN	VERKEHRSZEICHEN	NEU	ROT
NEUE FLURSTÜCKSGRENZE	NUTZUNGSGRENZE	MISCHGEBIET	M1	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE	M2	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE	HAUPTGESIMSHÖHE	DACHNEIGUNG	OMNIBUSHALTESTELLE	NEU	SCHWARZ
GRENZE DES PLANBEREICHS	STRASSENHÖHEN ÜBER NN	SONDERGEBIET	S0	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	S0	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	OFFENE BEBAUUNG	GESCHLOSSENE BEBAUUNG	TRAFFICHALT	NEU	SCHWARZ
									KABELSCHNITT	NEU	SCHWARZ
									KANALSCHNITT	NEU	SCHWARZ
									KANALLEITUNG	NEU	SCHWARZ

**BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE ESSERDEN M. 1:1000**  
GEMARKUNG ESSERDEN, FLUR 5, BEIBLATT 1

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAU IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW AM 12.7.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAU MIT VERFÜHRUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAU IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW AM 12.7.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND GEMÄSS § 17 DER BBAU ÖRTLICH BÜROBESUCHLICH GEMACHT WORDEN.

gez. Honing  
GEMEINDEDIKREKTOR

gez. Tönissen  
BURGERMEISTER

gez. Honing  
GEMEINDEDIKREKTOR

gez. Tönissen  
BURGERMEISTER

gez. Honing  
GEMEINDEDIKREKTOR

DUSSELDORF DEN 30.12.1968  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IM AUFTRAGE

gez. Neumann